

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp hat in ihrer Sitzung am 08.06.2017 beschlossen für das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ausgewiesene Sondergebiet H 3, einen Teilbereich des Flurstücks 68/7 der Flur 2 der Gemarkung Altwarp betreffend, soll die Gebietsausweisung der Art der baulichen Nutzung geändert werden. Es soll keine touristische Nutzung dieses Grundstückes mehr möglich sein. Es sollen vorwiegend Wohngebäude zulässig sein.

Die Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ ist in dem nachstehenden (nicht maßstäblichen) Plan durch eine grüne Linie gekennzeichnet.

Die Änderung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a erfolgen.

Die Größe der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO wird weniger als 20.000 qm betragen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB, welche arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses amtlichen Mitteilungsblattes in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienststunden

montags	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	13:30 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	13:30 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	13:30 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	13:30 Uhr – 15:30 Uhr
freitags	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr		

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung.

Altwarp, den 20.06.2017

Bauer
Bürgermeister



